

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV, SR 741.511)

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Ingress <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 12, 103, 104d Absatz 5 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG),² <i>verordnet:</i></p>	<p><i>Ingress</i> <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³ (SVG), <i>verordnet:</i></p>
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i> ¹ <i>In den Artikeln 21, 23 Absatz 1, 24, 27 Absatz 1 wird «Prüfstelle» ersetzt durch «nach Artikel 17 anerkannte Prüfstelle».</i> ² <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i></p>
<p>Art. 2 Begriffe Im Sinne dieser Verordnung gelten als: ... m.⁴ Konformitätsbewertung: schriftlicher Nachweis anhand eines Prüfberichtes einer in Anhang 2 aufgeführten Prüfstelle, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht; ...</p>	<p><i>Art. 2 Bst. m und n</i> Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m. Konformitätsbewertung: schriftlicher Nachweis anhand eines Prüfberichtes einer nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht; n. <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i></p>

¹ SR 741.01

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Febr. 2005 (AS 2004 5069).

³ SR 741.01

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 95).

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 4 Befreiung von der Typengenehmigung</p> <p>...</p> <p>⁷ Für die Gegenstände nach Anhang 1 Ziffer 2 sowie für Fahrzeugumbauten genügt für die Zulassung eine Konformitätsbewertung oder -beglaubigung oder ein Prüfbericht einer Prüfstelle nach Anhang 2.⁵</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 7</i></p> <p>⁷ Für die Gegenstände nach Anhang 1 Ziffer 2 sowie für Fahrzeugumbauten genügt für die Zulassung eine Konformitätsbewertung oder -beglaubigung oder ein Prüfbericht einer nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle.</p>
<p>Art. 17⁶ Zuständigkeit und Anforderungen⁷</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Durchführung der technischen Prüfung ist in Anhang 2 geregelt.⁸</p> <p>² Das Bundesamt kann weitere Stellen für die Durchführung von technischen Prüfungen provisorisch zulassen.</p> <p>³ Prüfstellen müssen auf der Basis internationaler Normen ihre Kompetenz nachweisen.⁹</p>	<p><i>Art. 17</i> Zuständigkeit</p> <p>¹ Die technische Prüfung muss von einer für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden. Die anerkannten Prüfstellen und ihre Zuständigkeitsbereiche sind in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>² Das Bundesamt kann weitere Stellen für die Durchführung von technischen Prüfungen anerkennen und einem bestimmten Zuständigkeitsbereich zuordnen. Wird eine Stelle anerkannt, so wird sie in Anhang 2 eingetragen.</p> <p>³ Das Bundesamt führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen.</p> <p>⁴ Ist für die Durchführung einer technischen Prüfung keine Prüfstelle anerkannt, bestimmt das Bundesamt das Vorgehen.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 17a</i> Anerkennung</p> <p>¹ Stellen, die als Prüfstelle anerkannt werden möchten, müssen dem Bundesamt ein Gesuch um Anerkennung einreichen.</p> <p>² Stellen werden als Prüfstelle anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie für das betreffende Zuständigkeitsgebiet durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind; und b. über eine Haftpflichtversicherung mit einem minimalen Deckungsbetrag von 10 Millionen Franken verfügen.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 95).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS 2000 2291).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 95).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 95).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 95).

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
	<p>³ Eine Haftpflichtversicherung nach Absatz 2 Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn die Haftpflicht von einer staatlichen Behörde gedeckt wird oder die Prüfung durch eine staatliche Prüfstelle durchgeführt wird.</p> <p>⁴ Das Gesuch um Akkreditierung müssen die Stellen direkt bei der SAS einreichen.</p> <p>⁵ Die Akkreditierung bezieht sich auf die Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfungskonzepte nach Artikel 19.</p> <p>⁶ Die SAS informiert das Bundesamt über Anpassung, Suspendierung und Entzug einer Akkreditierung.</p>
...	<p><i>Art. 17b</i> Rechte und Pflichten von anerkannten Prüfstellen</p> <p>¹ Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 sind zur Ausstellung von Prüfnachweisen berechtigt.</p> <p>² Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 müssen dem Bundesamt alle Änderungen zur Haftpflichtversicherung mitteilen.</p> <p>³ Sie müssen dem Bundesamt und den Zulassungsbehörden auf Anfrage Auskunft zu ihren Prüfdokumenten geben.</p>
...	<p><i>Art. 17c</i> Möglichkeit zur Notifizierung</p> <p>¹ Der Eintrag in Anhang 2 einer anerkannten Prüfstelle ermöglicht ihre Notifizierung gemäss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen; b. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. März 1958¹¹ über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden. <p>² Dem Bundesamt ist ein Gesuch um Notifizierung einzureichen. Dieses kann gleichzeitig mit dem Gesuch um Anerkennung eingereicht werden.</p>
...	<p><i>Art. 17d</i> Aufhebung der Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung von Prüfstellen nach Artikel 17a Absatz 2 wird aufgehoben:</p>

¹⁰ SR 0.946.526.81

¹¹ SR 0.741.411

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
	<p>a. auf Antrag der anerkannten Prüfstelle;</p> <p>b. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17a Absatz 2 nicht mehr eingehalten sind; oder</p> <p>c. wenn die Prüfstelle sich nicht an die Vorgaben über Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte nach Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3 hält.</p> <p>²Das Bundesamt verfügt die Aufhebung der Anerkennung und damit zusammenhängender Notifizierungen nach Artikel 17c. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>
<p>Art. 18¹² Prüfung</p> <p>¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat eine nach Anhang 2 festgelegte Prüfstelle mit der Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen.¹³</p> <p>...</p>	<p><i>Art 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat eine nach Artikel 17 anerkannte Prüfstelle mit der Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen.</p>
<p>Art. 19¹⁴ Prüfvorschriften und -unterlagen</p> <p>Die Prüfvorschriften und -unterlagen richten sich nach der Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie den darin aufgeführten EU-Rechtsakten und UNECE-Reglementen.</p>	<p><i>Art. 19</i> Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte</p> <p>¹ Die Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepte richten sich nach:</p> <p>a. der Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁶ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie den darin aufgeführten internationalen Rechtsakten und Normen;</p> <p>b. der vorliegenden Verordnung;</p> <p>c. den auf der VTS und der vorliegenden Verordnung basierenden Weisungen und sonstigen behördlichen Regelungen, welche die technischen Prüfungen betreffen.</p> <p>² Wenn keine Prüfvorschriften und Unterlagen nach Absatz 1 vorliegen, werden die Prüfungen nach Prüfkonzepten von nach Artikel 17 anerkannten Prüfstellen durchgeführt.</p> <p>³ Die Prüfkonzepte und deren Aktualisierung bedürfen einer Genehmigung durch das Bundesamt.</p> <p>⁴ Das Bundesamt genehmigt die Prüfkonzepte selber oder unter Beizug weiterer Stellen.</p> <p>⁵ Die Kosten des Bundesamtes und allfälliger weiterer Stellen für die Genehmigung des Prüfkonzeptes trägt die jeweilige Prüfstelle.</p>

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS 2000 2291).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 325).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 325).

¹⁵ SR 741.41

¹⁶ SR 741.41

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 26 Grundsätze</p> <p>...</p> <p>² Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Prüfstelle durchgeführt.¹⁷</p>	<p><i>Art 26 Abs. 2</i></p> <p>² Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen, nach Artikel 17 anerkannten Prüfstelle durchgeführt.</p>
<p>Art. 44 ¹⁸</p> <p>Mit Busse wird bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist:¹⁹</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 44 Bst. d</i></p> <p>Mit Busse wird bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist:</p> <p>d. wer seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Anerkennung nach Artikel 17b Absätze 2 und 3 nicht nachkommt.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 47a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.Monat 20xx</p> <p>Prüfstellen nach Artikel 17, die vor dem [IK-Datum] anerkannt worden sind, müssen die Bestimmungen nach Artikel 17a Absatz 2 innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung umsetzen.</p>

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. April 2010 (AS **2009** 5805).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 65 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

¹⁹ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage										
<i>Anhang 2²⁰</i> (Art. 2 Bst. m, 4 Abs. 7, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1)	<i>Anhang 2</i> (Art. 17 Abs. 1 und 2 sowie 17c Abs. 1)										
Prüfstellen	Anerkannte Prüfstellen										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Prüfstellen</th> <th style="width: 50%;">Zuständig für:</th> </tr> </thead> </table>	Prüfstellen	Zuständig für:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Anerkannte Prüfstellen</th> <th style="width: 50%;">Zuständig für:</th> </tr> </thead> </table>	Anerkannte Prüfstellen	Zuständig für:						
Prüfstellen	Zuständig für:										
Anerkannte Prüfstellen	Zuständig für:										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS²¹ Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrtschreiber und von Fahrtschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrtschreibern Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben </td> </tr> </tbody> </table>	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ²¹ Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb	Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb	Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrtschreiber und von Fahrtschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrtschreibern Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS²² Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb </td> </tr> </tbody> </table>	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ²² Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb	Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb
DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ²¹ Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb										
Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb										
Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrtschreiber und von Fahrtschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrtschreibern Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben										
DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ²² Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb										
Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb										

²⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 325). Die Berichtigung vom 5. Febr. 2019 betrifft nur den italienischen Text (AS 2019 517).

²¹ SR 741.41

²² SR 741.41

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)		Vernehmlassungsvorlage	
Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel Automobiltechnische Abteilung Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauchprüfungen sowie Treibstoffverbrauchs-messungen	Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrschreiber und von Fahrschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrschreibern
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder Technisches Inspektorat schweizerischer Gaswerke (TISG) Grütlistrasse 44 8002 Zürich	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Erdgas-antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente	Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel Automobiltechnische Abteilung Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Scheiben Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauchprüfungen sowie Treibstoffverbrauchs-messungen
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssiggas-antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssiggas-antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Swiss Safety Center AG Industry Services Richtistrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventile, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeug-betrieb	Swiss Safety Center AG Industry Services Richtistrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventile, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeug-betrieb
Eurofins Electrosuisse Product Testing AG Luppenstrasse 3 8320 Fehraltorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen	Eurofins Electric & Electronic Product Testing AG Luppenstrasse 3 8320 Fehraltorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
EMC-TESTCENTER AG Moosackerstrasse 77 8105 Regensdorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen	EMC-TESTCENTER AG Moosackerstrasse 77 8105 Regensdorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
QUINEL AG Elsihof 3 6035 Perlen	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen	QUINEL AG Elsihof 3 6035 Perlen	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «vom ASTRA anerkannte Prüfstelle» ersetzt durch «nach Artikel 17 TGV anerkannte Prüfstelle».</i></p>
<p>Art. 30a Prüfung von neuen Fahrzeugen: Identifikationsprüfung und Funktionskontrolle</p> <p>¹ Liegen für ein neues Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften wie folgt erbracht:</p> <p>...</p> <p>b. Liegt keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform vor, so wird eine Funktionskontrolle durchgeführt, wenn:</p> <p>...</p> <p>4. Prüfberichte vorliegen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt wurden, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind, oder</p> <p>...</p>	<p>Art. 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 4</p> <p>¹ Liegen für ein neues Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften wie folgt erbracht:</p> <p>b. Liegt keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform vor, so wird eine Funktionskontrolle durchgeführt, wenn:</p> <p>4. Prüfberichte vorliegen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von nach Artikel 17 TGV anerkannten Prüfstellen erstellt wurden, oder</p>
<p>Art. 34b</p> <p>...</p> <p>³ Kann die Zulassungsbehörde bestimmte technische Überprüfungen nicht selber durchführen, so kann sie dafür eine Prüfung durch eine Prüfstelle nach Anhang 2 TGV²³ verlangen.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 34b Abs. 3</i></p> <p>³ Kann die Zulassungsbehörde bestimmte technische Überprüfungen nicht selber durchführen, so kann sie dafür eine Prüfung durch eine nach Artikel 17 TGV²⁴ anerkannte Prüfstelle verlangen.</p>

²³ SR 741.511

²⁴ SR 741.511

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 164 Zusatzgeräte, Schutzeinrichtung</p> <p>...</p> <p>³ Von Absatz 2 ausgenommen sind:</p> <p>...</p> <p>c. Fahrzeuge, für die der Fahrzeughersteller oder die Fahrzeugherstellerin oder eine anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass eine Schutzeinrichtung aufgrund des speziellen Aufbaus keine zusätzliche Sicherheit bietet.²⁵</p>	<p><i>Art. 164 Abs. 3 Bst. c</i></p> <p>³ Von Absatz 2 ausgenommen sind:</p> <p>c. Fahrzeuge, für die der Fahrzeughersteller oder die Fahrzeugherstellerin oder eine nach Artikel 17 TGV²⁶ anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass eine Schutzeinrichtung aufgrund des speziellen Aufbaus keine zusätzliche Sicherheit bietet.</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7²⁷</i></p> <p>(Art. 103 Abs. 3, 126 Abs. 2, 127 Abs. 5 Bst. b, 145 Abs. 2, 147 Abs. 3, 149 Abs. 2, 153 Abs. 2, 157 Abs. 3, 160 Abs. 2, 163 Abs. 2, 169, 174 Abs. 2, 178 Abs. 5, 179 Abs. 6, 189 Abs. 3, 199 Abs. 2, 201 Abs. 2, 214 Abs. 4)</p> <p>Bremsen Prüfverfahren und Wirkvorschriften</p> <p>...</p> <p>41 Für die Prüfung erforderliche Unterlagen</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen können von den Herstellern oder Herstellerinnen der Bremskomponenten bzw. des Fahrzeuges oder von einer anerkannten Prüfstelle erstellt werden. Bei Fahrzeugen, deren Unterlagen sich auf das nicht fertig karosierte Fahrzeug beziehen, muss der Umbauer oder die Umbauerin, der oder die das Fahrzeug fertigstellt, eine Bestätigung abgeben, dass anlässlich der Fertigstellung des Fahrzeuges die Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers oder der -herstellerin berücksichtigt worden sind.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i></p> <p>(Art. 103 Abs. 3, 126 Abs. 2, 127 Abs. 5 Bst. b, 145 Abs. 2, 147 Abs. 3, 149 Abs. 2, 153 Abs. 2, 157 Abs. 3, 160 Abs. 2, 163 Abs. 2, 169, 174 Abs. 2, 178 Abs. 5, 179 Abs. 6, 189 Abs. 3, 199 Abs. 2, 201 Abs. 2, 214 Abs. 4)</p> <p>Bremsen Prüfverfahren und Wirkvorschriften</p> <p>41 Für die Prüfung erforderliche Unterlagen</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen können von den Herstellern oder Herstellerinnen der Bremskomponenten bzw. des Fahrzeuges oder von einer nach Artikel 17 TGV²⁸ anerkannten Prüfstelle erstellt werden. Bei Fahrzeugen, deren Unterlagen sich auf das nicht fertig karosierte Fahrzeug beziehen, muss der Umbauer oder die Umbauerin, der oder die das Fahrzeug fertigstellt, eine Bestätigung abgeben, dass anlässlich der Fertigstellung des Fahrzeuges die Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers oder der -herstellerin berücksichtigt worden sind.</p>

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS **2012** 1825).

²⁶ SR **741.511**

²⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 2. Sept. 1998 (AS **1998** 2352), vom 6. Sept. 2000 (AS **2000** 2433), vom 21. Aug. 2002 (AS **2002** 3218), Ziff. II Abs. 1 der V vom 10. Juni 2005 (AS **2005** 4111), vom 14. Okt. 2009 (AS **2009** 5705), Ziff. II der V vom 2. März 2012 (AS **2012** 1825), Ziff. II Abs. 2 der V vom 21. Jan. 2015 (AS **2015** 465) vom 15. April 2015 (AS **2015** 1321), Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Nov. 2016 (AS **2016** 5133), vom 21. Nov. 2018 (AS **2019** 253) und Ziff. II der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2022 (AS **2022** 14).

²⁸ SR **741.511**

Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA; SR 172.047.40)

Geltendes Recht (GebV-ASTRA; SR 172.047.40)	Vernehmlassungsvorlage
<i>Anhang</i> ²⁹ (Art. 4)	<i>Anhang</i> (Art. 4)
Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen	Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen
....	<i>Ziff. 6 und 7</i>
6 Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts bis 5000	Franken
	6 Anerkennung, Notifizierung, Aufhebung der Anerkennung und Genehmigung Prüfkonzept von Prüfstellen (Art. 17a Abs. 2, Art. 17c Abs. 1, Art. 17d Abs. 1 und Art. 19 Abs. 5 der Verordnung vom 19. Juni 1995 ³⁰ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
	6.1 Pro Anerkennungsverfahren 300
	6.2 Pro Notifizierungsverfahren 200
	6.3 Pro Aufhebungsverfahren nach Zeitaufwand
	6.4 Genehmigung Prüfkonzept nach Zeitaufwand
	7 Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts bis 5000

²⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Nov. 2018 (AS 2018 4743). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 8. Sept. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 569).

³⁰ SR 741.511